



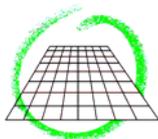
**Stadt Lauda-Königshofen**



**Stadtteil Marbach**

**Bebauungsplan „Schreier III“**

**Fachbeitrag Artenschutz**



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1    Aufgabenstellung.....	3
2    Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3    Wirkungen des Bebauungsplans.....	6
4    Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4.1   Europäische Vogelarten.....	6
4.2   Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.2.1   Feldhamster .....	11
4.2.2   Fledermäuse.....	11
4.2.3   Zauneidechse .....	12

## Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Schreier III“, Juni 2018  
Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauda-Königshofen stellt im Stadtteil Marbach den Bebauungsplan „Schreier III“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,43 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

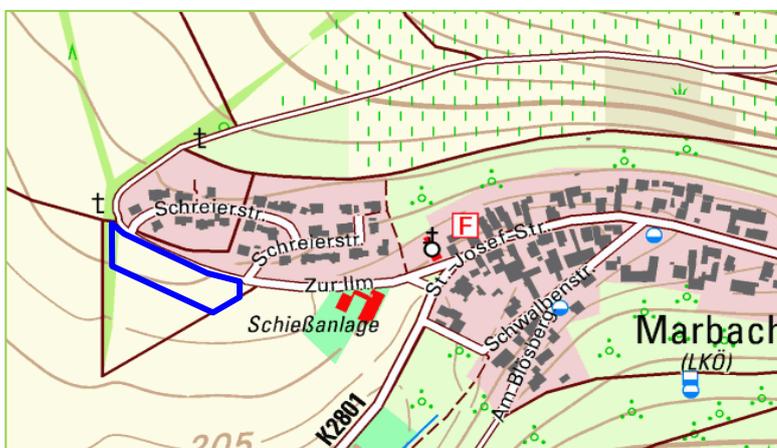
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am Südostrand des Stadtteils Marbach südlich der Straße Zur Ilm. Im Osten wird der Geltungsbereich von einem Feldweg und im Westen von einem Geländeeinschnitt, einem alten Hohlweg auf einem mittelalterlichen Handelsweg, begrenzt. Nördlich der Straße schließt ein Wohngebiet an. Im Süden, Westen und Osten liegen ausgedehnte Ackerflächen.



**Abb.: Lage des Plangebiets** (ohne Maßstab)

Das Plangebiet selbst besteht größtenteils aus einer Ackerfläche. Im Osten liegt eine kleine Obstwiese mit 14 Niederstamm-Apfelbäumen auf einer Fettwiese. Entlang des alten Hohlwegs im Westen wächst eine Hochstaudenflur aus überwiegend Brennnessel, die randlich bis in den Geltungsbereich reicht. Im Süden geht die Brennnesselflur in ein Rosengestrüpp über, auf das wiederum Bäume folgen. Eine junge Esche wächst oberhalb der Grabenböschung im Geltungsbereich.

Der Hohlweg setzt sich nach Norden durch die Feldflur und nach Nordosten entlang des Feldwegs am Siedlungsrand fort.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.



### 3    **Wirkungen des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan setzt die Flächen im Geltungsbereich überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Baugrenzen legen fest, welche Bereiche bei einer GRZ von 0,3 bebaut werden dürfen. Eine Überschreitung der GRZ ist nicht zulässig.

Innerhalb der Baugrundstücke wird ein 5 m breiter Streifen entlang des Südweststrands mit einem Pflanzgebot belegt.

Im Westen werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Darin werden die im Geltungsbereich liegenden Teilflächen der Hochstaudenflur, das Rosengestrüpp und die Esche am alten Hohlweg zur Erhaltung festgesetzt. Nach Nordosten anschließend wird darin zudem eine dreieckige Fläche als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Hier sind 2 Bäume zu pflanzen.

Im Osten des Geltungsbereichs wird ein Teil der bestehenden Wiese als öffentliche Grünfläche zur Erhaltung festgesetzt. In der öffentlichen Grünfläche bzw. auf dem angrenzenden Baugrundstück werden 8 der Niederstamm-Obstbäume ebenfalls zur Erhaltung festgesetzt.

Entlang der Straße Zur Ilm werden Parkstreifen als Verkehrsfläche festgesetzt.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans gehen die Ackerflächen und ein Teil der Wiese als Lebensraum verloren. Sechs Obstbäume werden gerodet. Die Vegetationsstrukturen am alten Hohlweg im Westen bleiben erhalten.

In den Baufeldern wird der Oberboden abgeschoben und es werden Gebäude errichtet. Weitere Flächen werden versiegelt oder anderweitig befestigt. Auf den unbebauten Flächen des Allgemeinen Wohngebiets werden Hausgärten angelegt.

### 4    **Artenschutzrechtliche Prüfung**

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1    **Europäische Vogelarten**

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Mitte März und Anfang Juni 2018 insgesamt sechs Mal begangen.<sup>1</sup> Dabei wurden 24 Vogelarten festgestellt. Von diesen wurden 20 Arten als Brutvögel eingestuft. Rabenkrähe, Rotmilan, Mäusebussard und Elster waren Nahrungsgäste.

Im Geltungsbereich selbst wurden nur wenige Revierzentren festgestellt: in den kleinen Obstbäumen auf der Wiese im Osten lagen die Aktivitätsschwerpunkte von jeweils einem Kohlmeisen-, Blaumeisen- und Grünfinken-Paar. Zudem gibt es in den Vegetationsstrukturen am Hohlweg auf der westlichen Grenze des Geltungsbereichs Revierzentren der Klappergrasmücke, der Heckenbraunelle und des Stars.

Die überwiegende Mehrheit der festgestellten Frei- und Höhlenbrüter brütet jedoch in den nördlich gelegenen Gärten, in den Gehölzen am alten Hohlweg westlich und südwestlich des Plangebiets und in den Feldgehölzen im weiteren Verlauf des Hohlwegs Richtung Norden und Nordosten. Die

---

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim; 3 Begehungen speziell zur Erfassung der Vögel, aber auch bei den Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse wurden die angetroffenen Vögel notiert; vgl. tabellarische Zusammenstellung im Anhang

Nischenbrüter Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze haben ihre Nistplätze an Gebäuden. Ein Brutrevier der Feldlerche liegt in der großen Ackerfläche westlich des alten Hohlwegs. Auf dem Acker im Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen (Häuser, Bäume), zu denen die Feldlerche Abstand hält, nicht genug Platz für ein Feldlerchenrevier. Ein Revier auf der großen, südlich angrenzenden Ackerfläche ist jedoch möglich.

In der Tabelle sind die Arten, die im Geltungsbereich und der näheren Umgebung brüten, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

**Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, <u>Goldammer</u> , Grünfink, <b>Hänfling</b> , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Nachtigall
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, <b>Wendehals</b>
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
<b>Bodenbrüter</b>	<i>Feldlerche</i> , <u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 14 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Goldammer, Haussperling und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Alle diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen. Die Feldlerche (Kategorie 3) wird als gefährdet bewertet. Sie ist zwar noch häufig, ihr Brutbestand hat aber kurzfristig sehr stark abgenommen.

Der Hänfling und der Wendehals werden als stark gefährdet bewertet (Kategorie 2). Sie sind nur noch mäßig häufig und ihre Brutbestände haben kurzfristig sehr stark abgenommen.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen, die gefährdete Feldlerche ist kursiv und die stark gefährdeten Arten Hänfling und Wendehals sind fett gedruckt.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Acker- und Wiesenflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> Es wurden 20 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet. Im Geltungsbereich selbst gibt es nur wenige Revierzentren: drei in den kleinen Obstbäumen auf der Wiese im Osten (Kohl- und Blaumeise, Grünfink) sowie drei in den Vegetationsstrukturen am alten Hohlweg am Westrand (Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Star). Die überwiegende Mehrheit der festgestellten Frei- und Höhlenbrüter brütet in den nördlich gelegenen Gärten, in den Gehölzen am alten Hohlweg westlich und südwestlich des Plangebiets und in den Feldgehölzen im weiteren Verlauf des Hohlwegs Richtung Norden und Nordosten. Die Nischenbrüter Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze haben ihre Nistplätze an Gebäuden. Das Brutrevier der Feldlerche liegt in der großen Ackerfläche westlich des alten Hohlwegs. Im Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen, zu denen die Feldlerche Abstand hält, kein Brutplatz der Feldlerche möglich.
<u>Prognose</u> Im Zuge der Bebauung des Geltungsbereichs werden auf dem östlichen Baugrundstück 6 Niederstamm-Obstbäume mit einer eher geringen Eignung als Brutplatz gerodet. Die übrigen Bäume und auch die Vegetation am alten Hohlweg bleiben erhalten. Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit besteht die Möglichkeit, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.
<u>Vermeidung</u> Um zu verhindern, dass möglicherweise Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt. <i>Im Vorfeld der Bebauung des östlichen Baugrundstücks sind die Obstbäume im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu roden und zu räumen.</i>
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein</b>

<b>Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>
<u>Situation</u> Es wurden 20 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet. Die hier vorkommenden Vogelarten sind überwiegend verbreitete Arten der Siedlung und der Siedlungsrandbereiche sowie der halboffenen und offenen Landschaft. Die Feldlerche besiedelt ausschließlich die freie Feldflur. Der Raum der lokalen Populationen wird für die meisten Arten auf die von Gehölzen durchsetzten Offenflächen um Marbach zwischen den Stadtteilen Gerlachsheim, Lauda und Königshofen begrenzt. Viele Arten nutzen auch die durchgrüneten Siedlungsflächen. Für die Feldlerche wird er auf die ackerbaulich genutzten Offenlandbereiche in diesem Raum beschränkt. Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet, für die gefährdete Feldlerche und die stark gefährdeten Arten Hänfling und Wendehals wird er mit ungünstig / schlecht bewertet.

### Prognose

Im Zuge der Bebauung des Geltungsbereichs werden auf dem östlichen Baugrundstück 6 Niederstamm-Obstbäume mit einer eher geringen Eignung als Brutplatz gerodet. In den Verkehrsflächen und den Baufeldern wird auch die sonstige Vegetation abgeräumt und der Oberboden abgeschoben.

Die Rodung der Bäume erfolgt im Winterhalbjahr, so dass Störungen brütender Vögel hierdurch ausgeschlossen sind. Im Baufeld sind keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

Während der Rodungsarbeiten und insbesondere auch in der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe von Vögeln außerhalb des Geltungsbereichs, insbesondere im unmittelbar angrenzenden Teil des Hohlwegs, kommen. In Folge könnten einige Brutpaare wie die unmittelbar am Rand des Geltungsbereichs brütenden Arten Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Star und auch Goldammer ihre Revierzentren etwas verlagern. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen. Von den wertgebenden Arten brütet der Hänfling südlich in einigem Abstand zu den Baufenstern und der Brutplatz des Wendehalses liegt in deutlichem Abstand nördlich jenseits der Siedlungsflächen. Auch beide Brutplätze der Nachtigall liegen hier. Durch den deutlichen Abstand können Störungen für sie ausgeschlossen werden.

Die Störungen durch die künftige Nutzung des Wohngebiets gehen kaum über die Störungen durch das bestehende, nördlich angrenzende Wohngebiet hinaus. Die im Umfeld brütenden Vögel sind an diese Störungen bereits gewöhnt.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

### Vermeidung

s. o.

### **Der Tatbestand tritt nicht ein**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Es wurden 20 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Im Geltungsbereich selbst gibt es nur wenige Revierzentren: drei in den kleinen Obstbäumen auf der Wiese im Osten (Kohl- und Blaumeise, Grünfink) sowie drei in den Vegetationsstrukturen am alten Hohlweg am Westrand (Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Star).

Die überwiegende Mehrheit der festgestellten Frei- und Höhlenbrüter brütet in den nördlich gelegenen Gärten, in den Gehölzen am alten Hohlweg westlich und südwestlich des Plangebiets und in den Feldgehölzen im weiteren Verlauf des Hohlwegs Richtung Norden und Nordosten. Die Nischenbrüter Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze haben ihre Nistplätze an Gebäuden. Das Brutrevier der Feldlerche liegt in der großen Ackerfläche westlich des alten Hohlwegs. Im Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen, zu denen die Feldlerche Abstand hält, kein Brutplatz der Feldlerche möglich.

Prognose

Im Zuge der Bebauung des Geltungsbereichs werden auf dem östlichen Baugrundstück 6 Niederstamm-Obstbäume mit einer eher geringen Eignung als Brutplatz gerodet.

Die übrigen Bäume und auch die Vegetation am alten Hohlweg bleiben erhalten.

Mit der Rodung der Obstbäume gehen nur in sehr geringem Umfang Brutmöglichkeiten für Frei- und kleine Höhlenbrüter verloren. Im Raum der lokalen Population gibt es zahlreiche Gehölze, auf die die Vögel ausweichen können.

Die meisten Brutplätze der festgestellten Vögel liegen in deutlicher Entfernung vom Baubereich und bleiben erhalten.

Das Brutrevier der Feldlerche im Westen bleibt ebenfalls erhalten. Zwar hält die Art Abstand zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Gebäuden, jedoch liegen die am alten Hohlweg wachsenden Bäume näher am Revier als die künftigen Gebäude. Der Abstand ändert sich somit nicht.

Ähnlich ist es bei einem möglichen Revier auf der südlich gelegenen Ackerfläche. Hier sind aktuell die Bäume im südlichen Teil des Hohlwegs, die kleinen Obstbäume auf der Wiese und die Baumreihe am Schießstand die für den Abstand maßgeblichen vertikalen Strukturen. Durch die Flächen für das Anpflanzen am Südrand ändert sich die Lage eines möglichen Brutplatzes, wenn überhaupt, nur um wenige Meter.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse, den Feldhamster und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

### 4.2.1 Feldhamster

Die Flächen des Plangebiets waren zeitweise mit einem LPR<sup>1</sup>-Vertrag zum Feldhamsterschutz belegt. In den letzten zwei Jahren erfolgten keine systematischen Untersuchungen mehr.<sup>2</sup> Das Plangebiet wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Tauber-Kreises in einer Begehung auf ein Vorkommen des Feldhamsters überprüft.

Die Ackerfläche wurde am 16.05.18 in Linien im Abstand von 4 m abgegangen und auf Hamsterbaue abgesehen<sup>3</sup>. Der Acker war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewachsen und somit gut einsehbar.

Es wurden keine Hamsterbaue gefunden.

Die Fläche wurde spät im Mai 2018 mit Mais eingesät. Maisäcker besitzen ohnehin nur eine sehr geringe Eignung als Lebensraum des Feldhamsters.

Es wird davon ausgegangen, dass der Feldhamster hier nicht vorkommt. Entsprechend können auch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

### 4.2.2 Fledermäuse

Arten wie die Breitflügelfledermaus, das Graue Langohr und die Zwergfledermaus können Quartiere an Gebäuden in Marbach haben.

Im Plangebiet sind hingegen keine Quartiermöglichkeiten vorhanden.

Das Plangebiet ist auch nicht als Jagdgebiet für Fledermäuse geeignet.

Der Hohlweg mit den auf den Böschungen wachsenden Gehölzen kann eine Leitstruktur für Fledermäuse auf dem Weg in ihre Jagdgebiete sein. Der Hohlweg bleibt erhalten, auch die begleitenden Vegetationsstrukturen bleiben unverändert.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

---

<sup>1</sup> Landschaftspflegerichtlinie

<sup>2</sup> Informationen von Herrn Karl-Heinz Geier, LRA Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt, Sachgebiet Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz per Mail am 16.01.2018

<sup>3</sup> Begehung durch Herrn Dipl.-Biol. Volkhard Bauer

### 4.2.3 Zauneidechse

Ob Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, im Plangebiet vorkommen, wurde bei drei Begehungen überprüft<sup>1</sup>.

Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen und auch keine anderen Reptilien nachgewiesen werden.

Die Flächen im Geltungsbereich haben nur eine geringe Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse.

Die Wiese mit den Obstbäumen wird selten gemäht, entsprechend ist der Grasbewuchs sehr hochwüchsig. Zudem fehlen Holz- oder Steinstrukturen, die Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten bieten würden.

Am Hohlweg wachsen auf Höhe des Geltungsbereichs Hochstauden, überwiegend Brennnesseln, die ebenfalls sehr dicht- und hochwüchsig sind.

Auf den Böschungen nördlich der Straße Zur Ilm gibt es für Zauneidechsen attraktive Vegetations- und Steinstrukturen. Auch hier gab es jedoch keinerlei Nachweise.

Es wird davon ausgegangen, dass im Geltungsbereich keine Zauneidechsen vorkommen. Entsprechend können auch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Mosbach, den 19.06.2018



### Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Schreier III“, Juni 2018  
Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

---

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, am 18.04., 9.5. und 16.5.2018 bei geeigneter Witterung

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten mit Schutzstatus											Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Beobachtungstermine							
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit								Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel		Nahrungsgast		Beobachtungstag / Uhrzeit von ... bis ... / Wetterbedingungen							
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.			A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6	
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt							21.03.2018	18.04.2018	26.04.2018	09.05.2018	16.05.2018	04.06.2018	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				21.03.2018	18.04.2018	26.04.2018	09.05.2018	16.05.2018	04.06.2018	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X <sup>1</sup>									
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X										
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X										
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X										
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X								
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X										
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X										
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
10	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X										
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X										
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
14	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X										
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
16	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X								
17	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		X										
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X								
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N				X								
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		X										
22	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B		X										
23	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	B		X										
24	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
	Anzahl Arten			6		-	4	1	7	24	2	20 B / 4 N		20		4								

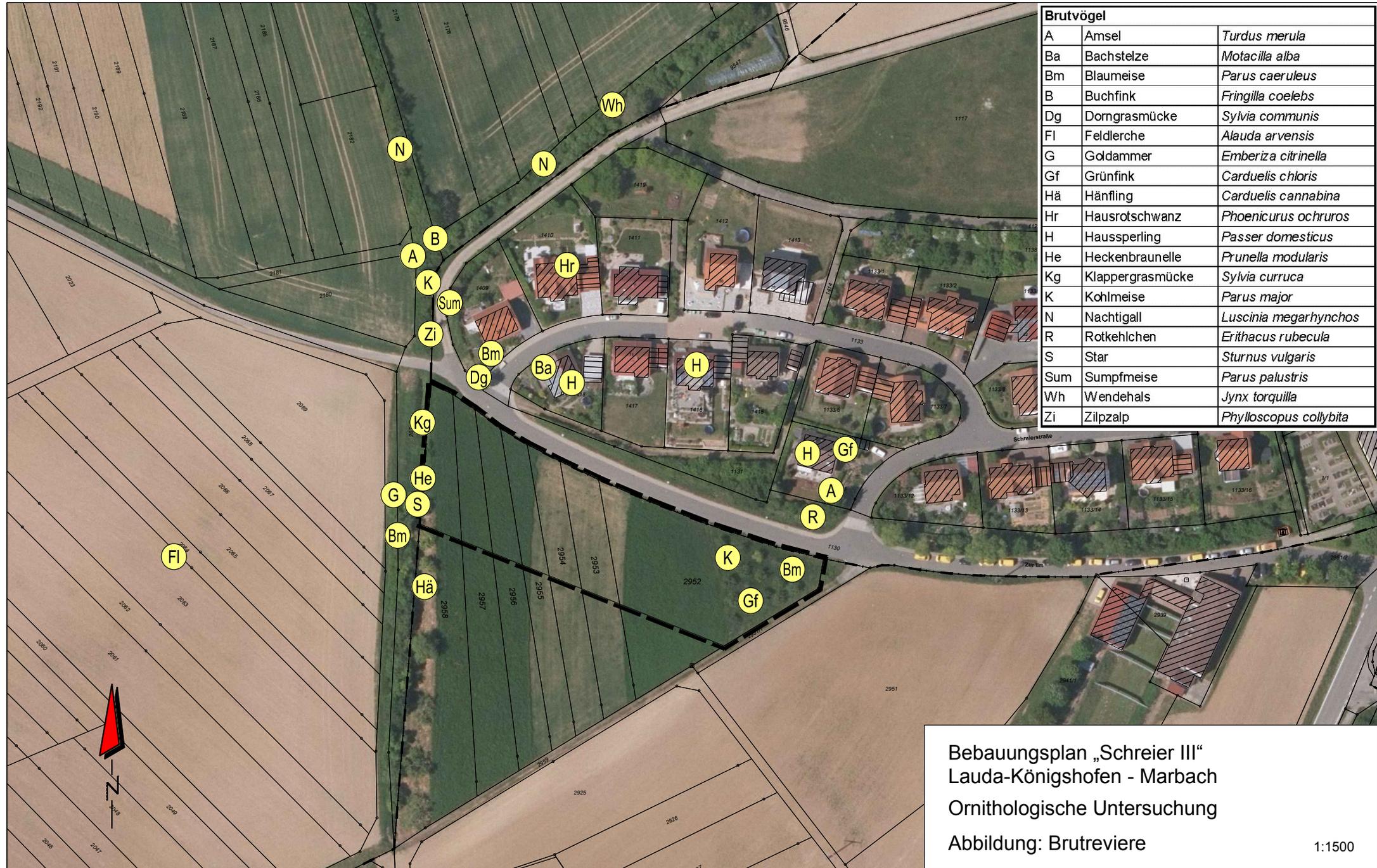
LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben

- ↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
- ↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
- = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
- ↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
- ↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

- s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
- mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
- h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
- sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

<sup>1</sup> Begehung zur Bestandserfassung:  
 futtertragender Altvogel bei Einflug in Neststandort beobachtet



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Dg	Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sum	Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bebauungsplan „Schreier III“  
 Lauda-Königshofen - Marbach  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere 1:1500

# Projekt: BP „Schreier III“ in Lauda-Königshofen, Stadtteil Marbach

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6424 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6424
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1			X		Fundangabe in 6424 NW
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6424
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6424 NW</b> Fundangabe in (6424)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6424 NW</b>
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in angrenzenden Quadranten
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in 6424 NW</b> Fundangabe in 6424
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000.

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: BP „Schreier III“ in Lauda-Königshofen, Stadtteil Marbach**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle <sup>5</sup>
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcatheae		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			<b>Funde in (6424 NW)</b> Sommerfunde in 6424 NW
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in (6424 NW)</b> Sommerfunde in 6424 NW .
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6424 NW</b>
<b>Kriechtiere<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6424 NW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6424 NW
<b>Lurche</b>								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6424 NW
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6424 NW
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X			
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
<b>Käfer<sup>9</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>10 11</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				Fundangabe in (6424)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>11</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: BP „Schreier III“ in Lauda-Königshofen, Stadtteil Marbach**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle <sup>5</sup>
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6424
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>13</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>14</sup>	1		X			
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>15</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>16</sup>	3		X			Fundangabe in 6424
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>14</sup> BfN [Hrsg.]: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>16</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.